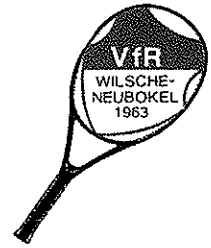


# Tennis

**Verein für Rasensport Wilsche - Neubokel e. V.**



## **SATZUNG DER TENNISSPARTE**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Die Tennissparte ist eine Sparte des VfR Wilsche - Neubokel e. V. und führt die Bezeichnung:  
"Tennissparte des VfR Wilsche - Neubokel e. V."  
Sie hat ihren Sitz in Wilsche.
2. Zweck der Sparte ist es, den Tennissport in Wilsche zu fördern und den Mitgliedern der Sparte das Tennisspiel als Amateursport in Wilsche zu ermöglichen.

### **§ 2 Rechtsgrundlagen**

1. Die Rechte und Pflichten aller Mitglieder sowie der Organe der Sparte werden durch die jeweils gültige Vereinssatzung des VfR Wilsche - Neubokel e. V. und durch diese Satzung ausschließlich geregelt.
2. Bei sich widersprechenden Satzungsbestimmungen ist die jeweils gültige Vereinssatzung maßgebend.

### **§ 3 Organisationshoheit der Sparte**

Die Organisationshoheit der Sparte umfasst:

1. Das Recht zur Beschränkung der Mitgliederzahl, um einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten.
2. Die Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen im Rahmen einer besonderen "Beitrags- und Gebührenordnung", die zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vereinsvorstandes bedarf.
3. Die alleinige Verfügungsberechtigung über die Spartengelder.
4. Die Eigenverantwortlichkeit gegenüber dem Tennisverband und anderen Tennisvereinen.
5. Die Befugnis zum Erlass einer eigenen Platz-, Spiel- und Turnierordnung in Abstimmung mit der Spielordnung des Deutschen Tennisbundes (DTB).

## § 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft richtet sich nach der jeweils gültigen Vereinssatzung. Ergänzend gilt für die Tennissparte folgendes:

1. Der Aufnahmeantrag ist über den Spartenvorstand an den Vereinsvorstand zu richten. Die Aufnahme in der Sparte setzt zwingend die Aufnahme im Verein voraus.
2. Die nicht vererbare und nicht übertragbare Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt, der in der Eintrittserklärung genannt ist.
3. Der Bewerber muss sich durch Unterschrift zu der Spartensatzung bekennen. Für Minderjährige ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der zeitlichen Folge der Anmeldungen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Tennissparte bzw. aus dem VfR Wilsche – Neubokel e. V.
6. Der Austritt aus der Tennissparte erfordert eine schriftliche Kündigung, die nur zum 31.12 eines Jahres möglich ist.
7. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
8. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand der Tennissparte zu richten, der den Austritt schriftlich bestätigen muss.
9. Im Falle des Austritts aus dem VfR Wilsche – Neubokel e. V. erlischt die Mitgliedschaft in der Tennissparte. Es erfolgt keine Rückerstattung des gezahlten Spartenbeitrages.

## § 5 Beiträge

1. Die Sparte erhebt zur Deckung ihrer Aufwendungen für die Aufrechterhaltung des Spiel- und Sportbetriebes Gebühren, Beiträge und Umlagen, soweit diese Aufwendungen nicht durch den Verein übernommen werden.
2. Einzelheiten regelt die „**Beitrags- und Gebührenordnung**“, die von der Spartenversammlung zu beschließen ist. Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
3. Der Beitrag wird im Bankeinzugsverfahren einmal jährlich im Voraus zu Beginn des Jahres abgebucht.
4. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, werden kostenpflichtig gemahnt.

5. Der Mitgliedsbeitrag ist zu dem in der Beitragsordnung genannten Termin zu entrichten. Ausnahmen kann der Spartenvorstand in begründeten Einzelfällen auf Antrag zulassen.
6. Bei Beginn der Mitgliedschaft vor dem 1. Juli eines Jahres ist ein ganzer Jahresbeitrag, danach ein halber Jahresbeitrag fällig.
7. Zusätzlich zum Spartenbeitrag bleiben die Beiträge für den VfR Wilsche - Neubokel e. V. bestehen.

## **§ 6 Organe der Sparte**

1. Organe der Sparte sind:
  1. Die Spartenversammlung
  2. Der Spartenvorstand
2. Die Mitgliedschaft zu einem Spartenorgan ist eine freiwillige Tätigkeit.

## **§ 7 Zusammentreffen und Vorsitz**

1. Die den Mitgliedern bezüglich des Spartenvorstandes zustehenden Rechte werden in der Spartenversammlung als oberstes Organ der Sparte ausgeübt.
2. Alle Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme.
3. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
4. Die Spartenversammlung findet jährlich statt. Sie muss bis spätestens zum 01.03. des Folgejahres durchgeführt worden sein. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Sparte. Die Bekanntgabe erfolgt zwei Wochen vorher durch Aushang am Sportheim. Die Tagesordnung sowie das Protokoll der letzten Spartenversammlung werden vor Versammlungsbeginn ausgelegt und damit bekannt gegeben.
5. Anträge sind mindestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Spartenvorstand einzureichen.
6. Spartenversammlungen sind vom Vorsitzenden der Sparte unverzüglich einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder wenn 50% der Stimmberechtigten es beantragen.
7. Den Vorsitz in der Spartenversammlung führt der Spartenvorsitzende, bei dessen Verhinderung der Vertreter.
8. Der Vereinsvorstand ist zur Spartenversammlung zu laden.

## **§ 8 Aufgaben**

1. Der Spartenversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten der Sparte zu, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane gegeben ist.
2. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
  1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder
  2. Die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern
  3. Die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.
  4. Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

## **§ 9 Tagesordnung**

Die Tagesordnung der Spartenversammlung hat mindestens folgende Punkte:

1. Feststellung der Stimmberechtigten
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls des Vorjahres
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Beschluss über die Entlastung
7. Neuwahlen
8. Anträge

## **§ 10 Spartenvorstand**

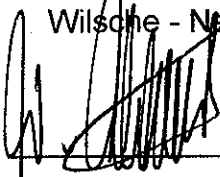
1. Der Spartenvorstand setzt sich zusammen aus:
  1. Der/dem Vorsitzenden
  2. Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. Der/dem Kassenwart (in)
  4. Der/dem Schriftführer(in)
  5. Der/dem Sportwart(in)
  6. Der/dem Jugendwart(in)
2. Die Mitglieder des Spartenvorstandes werden von der Spartenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unter 1., 3. und 5. aufgeführten Personen werden in geraden Kalenderjahren und die unter 2., 4 und 6. aufgeführten Personen in ungeraden Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3. Die Sparte wird durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart vertreten.

## § 12 Spielbetrieb

1. Den Mitgliedern der Tennissparte steht das Recht auf Benutzung der Vereinsanlagen nach Maßgabe der Spiel- und Platzordnung zu. Der Übungs- und Spielbetrieb wird durch eine "Platz- und Spielordnung" geregelt, die der Spartenvorstand beschließt und den Mitgliedern zugänglich macht.

## § 13 Schlussbestimmungen

1. Hinsichtlich des Verfahrens der Beschlussfassung der Organe bzw. der Änderung dieser Satzung und der Auflösung der Sparte, ist die Vereinssatzung anzuwenden.
2. Überschüsse der Spartenkasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände der Sparte sind Eigentum der Tennissparte. Ausgeschiedene Spartenmitglieder können hieran keinen Anspruch geltend machen.
3. Im Falle der Auflösung der Tennissparte fällt das vorhandene Spartenvermögen, nach Abwicklung etwaiger Verbindlichkeiten, an den VfR Wilsche - Neubokel e. V.
4. Diese Satzung, in Verbindung mit der Vereinssatzung, tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Spartenversammlung und durch die Zustimmung des Vorstandes des VfR Wilsche - Neubokel e. V. am 18. Januar 2019 in Kraft.



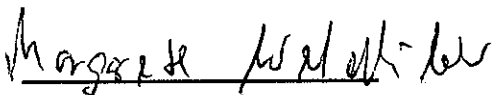
---

1. Vorsitzender  
(Wolfgang Kotulla)



---

2. Vorsitzender  
(Andreas Willuhn)



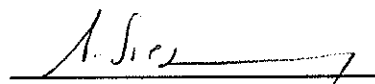
---

Kassenwart  
(Margarete Waldhuber)



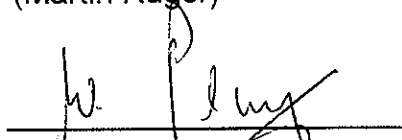
---

Schriftführer  
(Martin Rüger)



---

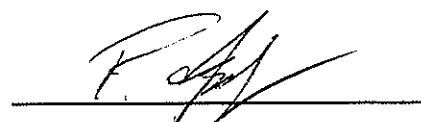
Sportwart  
(Axel Siegmund)



---

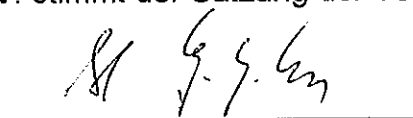
Jugendwart  
(Wolfgang Plumeyer)

Der Vorstand des VfR Wilsche - Neubokel e. V. stimmt der Satzung der Tennissparte zu.



---

1. Vorsitzender  
(Peter Genzler)



---

Geschäftsführer  
(Harald Grotjahn)

## **§ 11 Aufgaben des Spartenvorstandes**

### 1. Aufgaben des gesamten Spartenvorstandes:

1. Der Vorstand hat die Geschäfte der Sparte nach den Vorschriften der Vereinssatzung, dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Spartenversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger Verhinderung von Mitgliedern des Spartenvorstandes, deren Amt bis zur nächsten Spartenversammlung zu besetzen.
3. Der Spartenvorstand übt das Hausrecht auf dem Tennisgelände aus.

### 2. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

1. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Vertreter, vertritt die Sparte nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Spartenversammlung und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Spartenvorstandes.  
Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle, sowie alle wichtige und verbindliche Schriftstücke.
2. Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr der Sparte und kann einfache, für die Sparte unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in der Versammlung die Protokolle, die er auch zu unterzeichnen hat.  
Der Schriftführer ist Vertreter des Kassenwartes.
3. Der Kassenwart verwaltet die Spartenkassengeschäfte und sorgt für den Einzug der Spartenbeiträge, -gebühren und -umlagen. Er führt die Mitgliederliste und ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Spartenvermögens verantwortlich.  
Der Kassierer ist Vertreter des Schriftführers.
4. Der Sportwart ist für die Abwicklung des geregelten Spielbetriebes auf der Grundlage der erlassenen Regeln verantwortlich. Ihm obliegt die Verantwortung für die Pflege des Tennisplatzes und der Sportgeräte.
5. Der Jugendwart ist für die gesamte Jugendarbeit in der Tennissparte zuständig.